

## Inhaltsübersicht Infobrief 4/2012

1. Vereinfachte Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab 2012
2. Vergütungen ehrenamtlicher Tätigkeiten im Fokus des Finanzamts
3. Private Pkw-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers und verdeckte Gewinnausschüttung
4. Bewirtung: Konkreter Anlass ist anzugeben
5. Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Heilpraktikern und Gesundheitsfachberufen
6. Innergemeinschaftliche Lieferungen
7. Freistellung zur Pflege eines Angehörigen kann nur einmal verlangt werden
8. Schenkung an den Ehegatten durch Zahlungen auf ein Oder-Konto
9. Mindestanforderungen für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

### 1. Vereinfachte Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab 2012

Bis einschließlich 2011 waren Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar. Zu prüfen war, ob es sich um sog. erwerbsbedingte bzw. nicht erwerbsbedingte Betreuungskosten handelte. Daraus folgte gegebenenfalls die Beschränkung der Abziehbarkeit auf drei- bis sechsjährige Kinder.

Ab dem Kalenderjahr 2012 sind Kinderbetreuungskosten einheitlich als Sonderausgaben abziehbar. Künftig kann jeder, der Kinderbetreuungskosten hat, diese auch steuerlich geltend machen. Der Höhe nach sind die Kosten zu 2/3, maximal 4.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr, ab Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres abziehbar. Voraussetzung ist, dass die Kosten anhand einer Rechnung oder eines Vertrages nachgewiesen werden und die Zahlung auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgt.

Berücksichtigt werden können Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen oder Kinderschwestern, Erziehern und Erzieherinnen,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben.

**Nicht** berücksichtigt werden können Aufwendungen für

- Fahrten des Kindes zur Betreuungsperson,
- Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht),
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse),
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis- oder Reitunterricht),
- die Verpflegung des Kindes.

Im Übrigen verstößt die Beschränkung des Abzugs erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Aufwendungen und einen Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind lt. BFH-Urteil vom 9.2.2012 nicht gegen das Grundgesetz.

## 2. Vergütungen ehrenamtlicher Tätigkeiten im Fokus des Finanzamts

Gerne ruft der Staat zum Ehrenamt auf und entwirft sogar entsprechende Gesetze um dieses bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Allerdings schaut er auch gleichzeitig sehr genau hin, wenn es um die Vergütungen ehrenamtlicher Tätigkeiten geht. Diese sind nämlich nur dann z. B. umsatzsteuerfrei, wenn reinweg Auslagen ersetzt werden oder das Zeitversäumnis angemessen entschädigt wird.

Angemessen sind z. B. Entgelte für die ehrenamtliche Tätigkeit, wenn

- die Entschädigung maximal 50 € je nachgewiesener und nachvollziehbar dokumentierter Tätigkeitsstunde beträgt und
- die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten 17.500 € im Jahr nicht übersteigt.

Entgelte für eine ehrenamtliche Tätigkeit sind aber umsatzsteuerpflichtig, wenn

- sie über einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis hinausgehen oder
- sie als pauschale monatliche oder jährliche Vergütungen gezahlt werden, die vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängig sind.

**Achtung:** Auch der reine Auslagenersatz bzw. eine angemessene Entschädigung nach Zeitaufwand werden umsatzsteuerpflichtig, wenn daneben eine pauschale Vergütung gezahlt wird.

**Empfehlung:** Die verschärften Dokumentationspflichten und die Vergütung des tatsächlichen Zeitaufwands verursachen für Vereine einen erheblichen Mehraufwand. Prüfen Sie bestehende Vereinbarungen mit ehrenamtlich Tätigen und vergüten Sie nur noch den tatsächlichen Zeitaufwand.

## 3. Private Pkw-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers und verdeckte Gewinnausschüttung

Gesellschafter-Geschäftsführer erhalten üblicherweise einen PKW der GmbH zur betrieblichen Nutzung. Soweit die private Nutzung (z. B. Privatfahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugelassen wird, handelt es sich auf der Seite des Geschäftsführers um einen lohnsteuerlichen Sachbezug.

Nach BFH-Entscheidungen ist nur diejenige Nutzung eines betrieblichen Kfz durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer betrieblich veranlasst, welche durch eine fremdübliche Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung abgedeckt wird.

Erfolgt eine Nutzung ohne eine solche Vereinbarung liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

Auf der Ebene der Kapitalgesellschaft ist für die Bemessung der vGA im Zusammenhang mit der privaten Kfz-Nutzung von der erzielbaren Vergütung auszugehen, dies entspricht dem gemeinen Wert (inkl. eines angemessenen Gewinnaufschlags).

Aus Vereinfachungsgründen kann es die Finanzbehörde im Einzelfall zulassen, dass die vGA mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer für jeden Kalendermonat bewertet wird.

## 4. Bewirtung: Konkreter Anlass ist anzugeben

Der (teilweise) Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen setzt den Nachweis der konkreten betrieblichen Veranlassung voraus. Es reicht nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg nicht aus, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen.

Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort der Bewirtung, Tag der Bewirtung, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Der Nachweis ist vom Bewirtenden zu unterschreiben.

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen die Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung. Die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

**Hinweis:** Wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 150 EUR übersteigt, muss die Rechnung auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten.

Zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung müssen die Angaben zum Anlass der Bewirtung den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen. Allgemeingehaltene Angaben wie Arbeitsgespräch, Infosgespräch, Hintergrundgespräch, Geschäftsessen oder Kontaktpflege reichen hierfür nicht aus.

#### **5. Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von Heilpraktikern und Gesundheitsfachberufen**

Gemäß § 4 Nr. 14 Buchst. a UStG sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin umsatzsteuerfrei, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH und BFH sind Heilbehandlungen Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden.

Heilberufliche Leistungen sind daher steuerfrei, wenn bei der Tätigkeit ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht. Eine bloße Maßnahme zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens bzw. ein Wellnessprogramm ist keine Heilbehandlung im Sinne der Befreiungsnorm, selbst wenn sie von Angehörigen eines Heilberufs erbracht wird.

Im Grenzbereich zwischen möglicher Heilbehandlung und Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens greift § 4 Nr. 14 UStG bei Maßnahmen ein, die aufgrund ärztlicher Indikation nach ärztlicher Verordnung oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme erbracht werden.

#### **6. Innergemeinschaftliche Lieferungen**

Für innergemeinschaftliche Lieferungen wird es nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird. Dies gilt bis zum Inkraft-Treten einer geplanten erneuten Änderung des § 17 a UStDV. Damit hat die Finanzverwaltung auf die Kritik aus der Wirtschaft an der sog. Gelangensbestätigung reagiert, die eigentlich schon seit 1.1.2012 zu erbringen wäre.

#### **7. Freistellung zur Pflege eines Angehörigen kann nur einmal verlangt werden**

In Betrieben mit mehr als 15 Arbeitnehmern können die Beschäftigten eine Freistellung von der Arbeit verlangen, wenn sie einen nahen Angehörigen pflegen müssen. Sie können diese Freistellung allerdings nur einmal verlangen, und zwar für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten. Eine „Aufteilung“ auf mehrere Pflegezeiträume ist grundsätzlich nicht möglich.

Dies musste ein Betriebsmittelkonstrukteur erfahren, der bei seinem Arbeitgeber im Jahr 2009 zunächst eine Arbeitsfreistellung für fünf Tage beantragt und gewährt bekommen hatte, danach aber weitere Freistellungen verlangte. Der Arbeitgeber stellte sich auf den Standpunkt, durch die einmalige Beantragung und Gewährung der Freistellung sei der gesetzliche Anspruch des Arbeitnehmers erloschen, auch wenn jener die sechs Monate nicht ausgeschöpft habe.

Der betreffende Arbeitnehmer klagte, verlor aber in allen Instanzen, zuletzt vor dem Bundesarbeitsgericht. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei dem betreffenden Antrag des Arbeitnehmers um ein einmaliges Geltungsrecht, welches auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer nur wenige Freistellungstage in Anspruch nimmt. Offen gelassen hat das Bundesarbeitsgericht dabei, ob der Arbeitnehmer seine vollen

Freistellungsansprüche hätte sichern können, wenn er die Pflegezeit durch einmalige Erklärung auf mehrere getrennte Zeitabschnitte verteilt hätte.

#### **8. Schenkung an den Ehegatten durch Zahlungen auf ein Oder-Konto**

Zahlungen eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto (sog. Oder-Konto) können zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung führen. Maßgebend ist, ob der nicht einzahlende Ehepartner nach den Vereinbarungen der Eheleute und der Verwendung des Guthabens zur Hälfte am Kontoguthaben beteiligt ist.

Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben am Gemeinschaftskonto zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht dieses Verhalten für eine Schenkung. Das Finanzamt muss anhand objektiver Tatsachen nachweisen, dass der nicht einzahlende Ehepartner tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

#### **9. Mindestanforderungen für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Der Senat hält an seiner mittlerweile ständigen Rechtsprechung fest, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss. Dem ist nicht entsprochen, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und diese Angaben erst mit nachträglich erstellten Auflistungen präzisiert werden.

Ein Fahrtenbuch soll die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre darstellen und ermöglichen. Es muss daher laufend geführt werden, die berufliche Veranlassung der aufgezeichneten „Dienstfahrten“ plausibel erscheinen lassen und gegebenenfalls eine stichprobenartige Nachprüfung ermöglichen. Deshalb sind die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend im Fahrtenbuch nachzuweisen, indem **Datum** und **Kilometerstand zu Beginn und am Ende** jeder einzelnen Auswärtstätigkeit, **Reiseziel** und **bei Umwegen auch die Reiseroute**, sowie **Reisezweck** und **aufgesuchte Geschäftspartner** angegeben werden.

Allerdings ist ein Reiseziel mit einer bloßen Ortsangabe im Fahrtenbuch nicht hinreichend bestimmt. Jedoch soll eine bloße Ortsangabe ausreichen, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt, oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Hieran scheint der BFH nicht länger festzuhalten. Denn nach der Besprechungsentscheidung verlangt der BFH, dass auch die Anfangs- und Endpunkte der beruflichen Fahrten hinreichend konkret im Fahrtenbuch selbst benannt sind. Die fehlenden Angaben in einer (u. U. erst im Nachhinein erstellten) Auflistung außerhalb des Fahrtenbuchs genügt wohl nicht. Der Steuerpflichtige ist daher gut beraten, als Endpunkt einer Fahrt nicht nur einen Straßennamen anzugeben, sondern auch Hausnummer und Name des dort besuchten Kunden oder Unternehmens zu benennen. In bloßen Ortsangaben sollte sich das Fahrtenbuch nur dann erschöpfen, wenn sich hieraus der Endpunkt der Reise auch tatsächlich zweifelsfrei ergibt, beispielsweise bei Dauerkunden.

Fehlen entsprechende Aufzeichnung kann ein Fahrtenbuch verworfen werden.